

80. Ist ein ohne die Mitwirkung der in Art. 1398 Code civil genannten Personen errichteter Ehevertrag (absolut) nichtig oder nur anfechtbar?<sup>1</sup>

Ist der Art. 1398 Code civil durch das preussische Gesetz vom 12. Juli 1875 über die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen aufgehoben?

II. Civilsenat. Ur. v. 31. März 1882 i. S. G. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Rl.) Rep. II. 215/81.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

In einem am 9. Oktober 1877 errichteten Ehevertrage wurde die gesetzliche Gütergemeinschaft vereinbart und vermachten sich die künftigen Eheleute gegenseitig ihren einstigen Nachlaß. Nach dem am 22. Juni 1878 erfolgten Tode des Ehemannes klagten dessen gesetzliche Erben gegen die Witwe auf Herausgabe der im Nachlasse befindlichen Liegenschaften zum Zwecke der Teilung unter sie; die Beklagte berief sich auf den Ehevertrag, wogegen Kläger einwendeten, daß derselbe und folgerweise auch die Schenkung des Nachlasses nichtig sei, weil die Beklagte zur Zeit des Abschlusses noch minderjährig gewesen sei und die in Art. 1398 Code civil benannten Personen nicht mitgewirkt hätten. Beide Instanzen haben sich für die absolute Nichtigkeit ausgesprochen, das Reichsgericht hat kassiert aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß das angefochtene Urteil, indem es, der Jurisprudenz der französischen Gerichte, insbesondere des Kassationshofes, folgend, einen ohne die Mitwirkung der in Art. 1398 Code civil erwähnten Personen errichteten Ehevertrag, wobei ein Teil noch minderjährig war, und das darin enthaltene Vermächtnis für (absolut) nichtig und nicht bloß für anfechtbar erklärt, die Artt. 1398 und 1125 Code civil verletzt;

daß nämlich der auf dem Prinzipie „habilis ad nuptias habilis ad consequentias“ (vgl. l. 73 pr. Dig. de jur. dot. 23, 3) beruhende

<sup>1</sup> Vgl. Cass. 20. Juli 1859 (Sir. 59. 1, 849) Cass. 19. Juni 1872 (Sir. 72. 1, 281) Cass. 16. Juni 1879 (Sir. 80. 1, 166).

Art. 1398 nur die Handlungsfähigkeit des minderjährigen Teiles betrifft, welche er erweitert, nicht aber eine Formlichkeit vorschreibt, wie sich nicht nur aus seinen Worten (*est habile*), sondern auch aus dem Zusammenhange des ganzen Kapitels ergibt, in welchem zunächst (Artt. 1387 — 1394) der Inhalt, dann (Art. 1394) die Form, hierauf (Artt. 1395 — 1397) die Änderung des Heiratsvertrages und zuletzt (Art. 1398) die Handlungsfähigkeit hierzu geregelt werden;

daß das Gleiche aus Art. 1309 Code civ. und aus dessen Stellung im Gesetzbuche folgt;

daß aber, wenn es sich nur um die Fähigkeit, zu kontrahieren, handelt, auch die allgemeine Rechtsregel (Art. 1125) anzuwenden ist, wonach wegen Mangels der Fähigkeit nur dem unfähigen, nicht auch dem fähigen Teile oder dessen Rechtsnachfolgern die Anfechtung zusteht;

daß auch Schenkungen, welche außerhalb eines Ehevertrages von einem Minderjährigen gemacht oder angenommen worden, keineswegs nichtig, sondern ebenfalls nur anfechtbar sind (vgl. Entsch. d. R.D.S.G.'s Bd. 24 S. 383), da es sich auch hier, wie die Überschrift über Art. 901 zeigt, ebenfalls nur um die *capacité* handelt und nicht anzunehmen ist, daß die günstiger behandelten Schenkungen im Ehevertrage (Artt. 1095. 1098) wegen Unfähigkeit strenger beurteilt werden sollen, als gewöhnliche Schenkungen;

daß aus den Vorschriften über Eheverträge, insbesondere dem in Art. 1395 ausgesprochenen Prinzipie der Unabänderlichkeit kein Grund für eine Abweichung von den Grundsätzen über die Anfechtung wegen Handlungsunfähigkeit hergeleitet werden kann;

daß nämlich, abgesehen davon, daß Art. 1395 nur eine Abänderung durch eine wenigstens mittelbar auf diesen Zweck gerichtete Vereinbarung der Eheleute verbietet, hier weder im Falle der Ratihabition durch den unfähig gewesenen Ehegatten noch im Falle der Anfechtung durch denselben von einer Änderung die Rede sein kann, weil ein anfechtbares Geschäft infolge der Genehmigung nicht erst entsteht, sondern gültig bleibt und durch dessen Aufhebung infolge der Anfechtung ausgesprochen wird, daß es nie gegolten habe — arg. Artt. 1312. 1338 a. E.;

daß sodann auch die Rücksicht auf mögliche Verwickelungen und das Interesse dritter Personen das Abgehen vom richtigen Prinzipie nicht zu rechtfertigen vermag, da, wenn diese Rücksicht auf die Unge-  
wissenheit des ehelichen Güterrechtes entscheidend wäre, auch die Anfech-

tung eines Heiratsvertrages wegen Zwanges oder Betruges sowohl dem Teile, welcher gezwungen oder getäuscht worden ist, als auch dem anderen Teile, welcher gezwungen oder betrogen hat, gestattet sein müßte, während doch Art. 1117 dem entgegensteht;

daß endlich auch in Fällen, in welchen die Ehe selbst nur relativ nichtig ist — Artt. 180. 181. 183 —, das Schicksal des ehelichen Güterrechtes vom Bestande der Ehe selbst abhängt, mithin, bis über diese entschieden ist, über jenes die gleiche Ungewißheit besteht, und auch hier unter Umständen, namentlich wenn im Falle des Irrtumes keine *cohabitation continuee* stattgefunden hat, der Bestand der Ehe und des Güterrechtes längere Zeit dem Ermessen des einen Ehegatten anheimgegeben sein kann;

daß alle diese Erwägungen zur Vernichtung des angefochtenen Urtheiles führen, wogegen das gleichfalls als verlegt bezeichnete preußische Gesetz vom 12. Juli 1875 über die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen hier nicht in Betracht kommt, obgleich dasselbe allgemeine Vorschriften über die Handlungsfähigkeit giebt und in §. 8 nur die Eingehung einer Ehe oder eines Verlöbnißes und letztwillige Anordnungen als Materieen bezeichnet sind, welche von diesem Gesetze nicht berührt werden;

daß nämlich hieraus nicht gefolgert werden kann, das Gesetz beziehe sich auf Eheverträge, sodaß zu diesen die Einwilligung der in Art. 1398 Code civil bezeichneten Personen nicht genüge, vielmehr die Zustimmung der im §. 2 dieses Gesetzes genannten Personen erforderlich und der §. 4 anwendbar sei;

daß vielmehr, abgesehen davon, daß der in Frage stehende Ehevertrag materiell auch eine letztwillige Anordnung enthält (Artt. 1082. 1083. 1084 Code civil), der Art. 1398 sich als eine auf einem besonderen mit der Ehe und dem Ehevertrage im Zusammenhange stehenden Principe beruhende Ausnahme von den im Code civil enthaltenen allgemeinen Vorschriften über Handlungsfähigkeit darstellt, und Ausnahmen dieser Art nicht ohne weiteres durch ein Gesetz aufgehoben werden, welches die frühere Regel ändert.“ ...